

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2018**
Ausgabe - Nr. **14**
Ausgabetag **23.03.2018**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
94	14.03.18	a) Öffentliche Bekanntmachung einer Verwaltungsentscheidung	201
95	19.03.18	b) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 7.1 „Alleestraße / Lange Wand“, 1. vereinfachte Änderung hier: Öffentliche Auslegung	202 – 203
96	16.03.18	c) 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet Bosenberg“	204 – 205
97	16.03.18	d) Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 72.4 „Gewerbegebiet Bosenberg“	206 – 208
98	19.03.18	e) Bebauungsplan Nr. 38 „Werkstraße – Früher Gartenstraße“, 1. Änderung - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	209 – 210
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
99	16.03.18	Aufnahme eines Aufgebotes	211

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik “Amtsblatt“
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

KREIS WARENDORF

100	19.03.18	a) Bekanntmachung gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 17 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) – Absage des Erörterungstermins am 24.04.18	212
101	15.03.18	b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	213 - 219

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen – Der Bürgermeister - hat für

Frau Ingrid Radzanowski

zuletzt wohnhaft: Im Klosterskamp 9, 59227 Ahlen
mit Bescheid vom: 08.01.2018
Aktenzeichen: 110313.31.1000.1

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

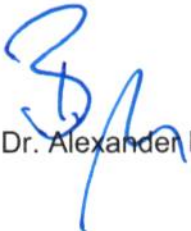
Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird der Bescheid gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 520, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 14.03.2018

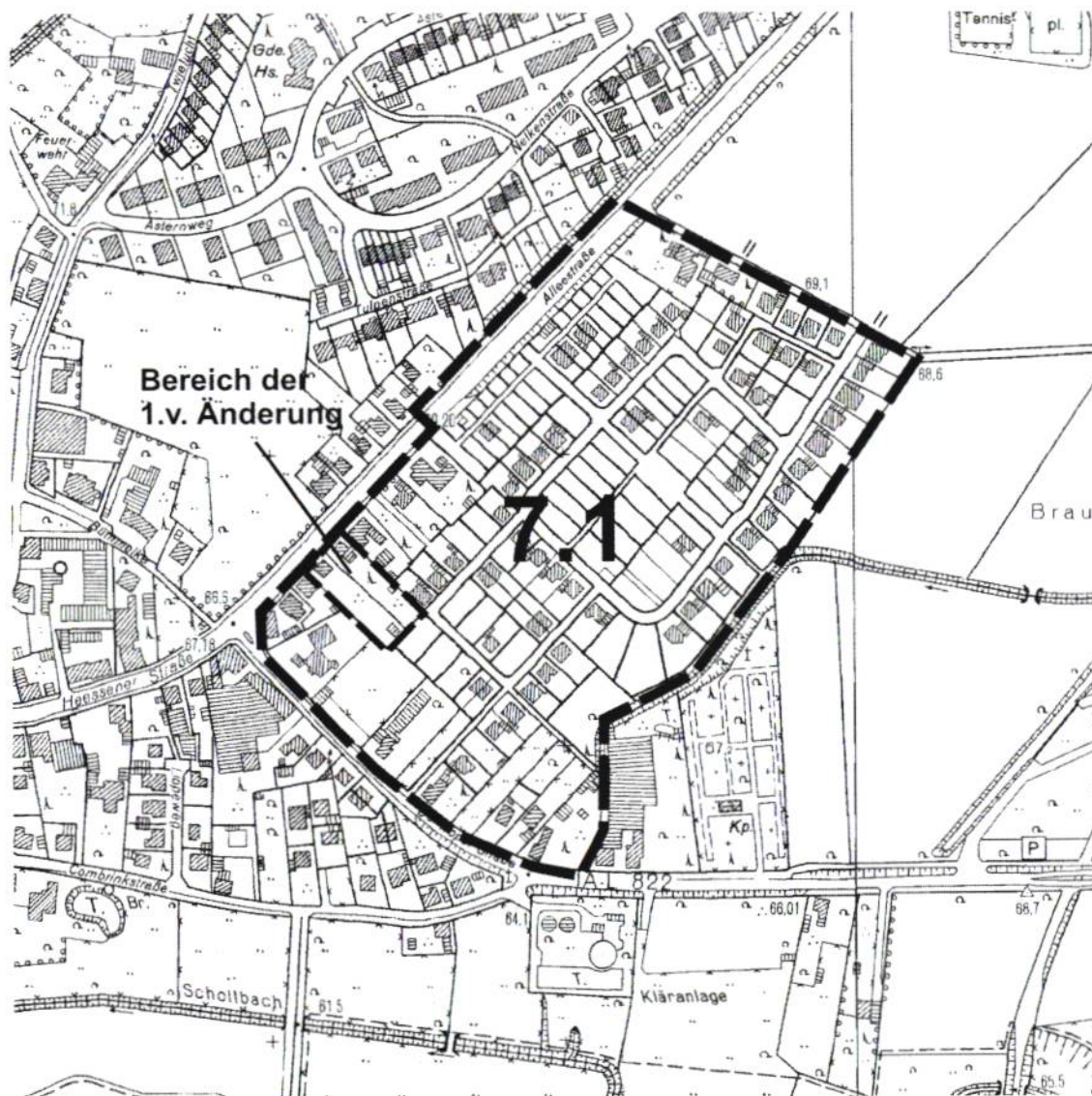
Stadt Ahlen
Der Bürgermeister



Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

- A. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 7.1
„Alleestraße / Lange Wand“, 1. vereinfachte Änderung**
B. Öffentliche Auslegung



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Alleestraße / Lange Wand“ beschlossen.

Das Verfahren zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13 BauGB aufgestellt. Demnach gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 15.03.2018 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs der

1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Alleestraße / Lange Wand“ beschlossen.

Der 2.775 m² große Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung umfasst die Grundstücke Alleestraße 6 und 8 - Gemarkung Ahlen Flur 113 Flurstücke 204 und 205 - und wird wie folgt umgrenzt:

Im Nordwesten: durch die Alleestraße,
im Nordosten: durch die Grundstücke Alleestraße 10 und Am Schollbach 12,
im Südosten: durch das an der Straße Am Schollbach gelegene Flurstück 278 sowie durch das Flurstück 289,
im Südwesten: durch das Flurstück 289 sowie das Grundstück Uentropfer Straße 3 bzw. Alleestraße 4.

Ziel und Zweck der Planung ist es, eine städtebaulich maßvolle Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges zu ermöglichen.

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Alleestraße / Lange Wand“, die Begründung sowie die Artenschutzprüfung liegen in der Zeit vom

09.04.2018 bis einschließlich 09.05.2018

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen – möglichst schriftlich oder zur Niederschrift - können hier während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de / Themen / Bauen & Planen / Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 7.1 „Alleestraße / Lange Wand“, 1. vereinfachte Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 19.03.2018

Der Bürgermeister


Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet Bosenberg“

- Feststellungsbeschluss
- Genehmigung



Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet Bosenberg“ gemäß § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Geltungsbereich

Der rd. 9,51 ha große Geltungsbereich in der Gemarkung Vorhelm, Flur 15, wird zur öffentlichen Auslegung im Südosten geringfügig korrigiert, sodass der Geltungsbereich nunmehr die Flurstücke 7 tlw., 18, 25 tlw., 56, 60, 70 tlw., 71 tlw., 74, 75 und 80 umfasst und wie folgt umgrenzt wird:

Im Nordosten: Beginnend am nördlichen Grenzstein des Flurstücks 75 und in süd-östliche Richtung entlang der Flurstücksgrenze bis zum östlichen Grenzstein des vorgenannten Flurstückes führend. Von dort geradlinig zum nördlichen Grenzstein des Flurstückes 18 und anschließend Richtung Südosten entlang der Flurstücksgrenzen dieses Flurstückes bis zu seinem östliche Grenzstein.

Im Südosten: Vom vorgenannten Punkt in Richtung Südwesten den Flurstücksgrenzen der Flurstücke 18 und 80 rd. 160 m bis zu dem auf dieser Gerade liegenden Grenzpunkt folgend und weitere 180 m geradlinig

bis zu einem der südlich gelegenen Grenzpunkte des letztgenannten Flurstücks. Anschließend rd. 60 m Richtung Nordwesten bis zum südlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks.

Im Südwesten: Von dort geradlinig der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 80 in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der südöstlichen Grenze des Flurstücks 65 (Bahnlinie Köln-Hannover) folgend.

Im Nordwesten: Vom letztgenannten Punkt entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 65 bis zum Ausgangspunkt

Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis gemäß GO NW

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung Münster am 07.03.2018 gemäß § 6 BauGB genehmigte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet Bosenberg“ (AZ.: 35.0201.800-001/2018.0001), die Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet Bosenberg“ wirksam.

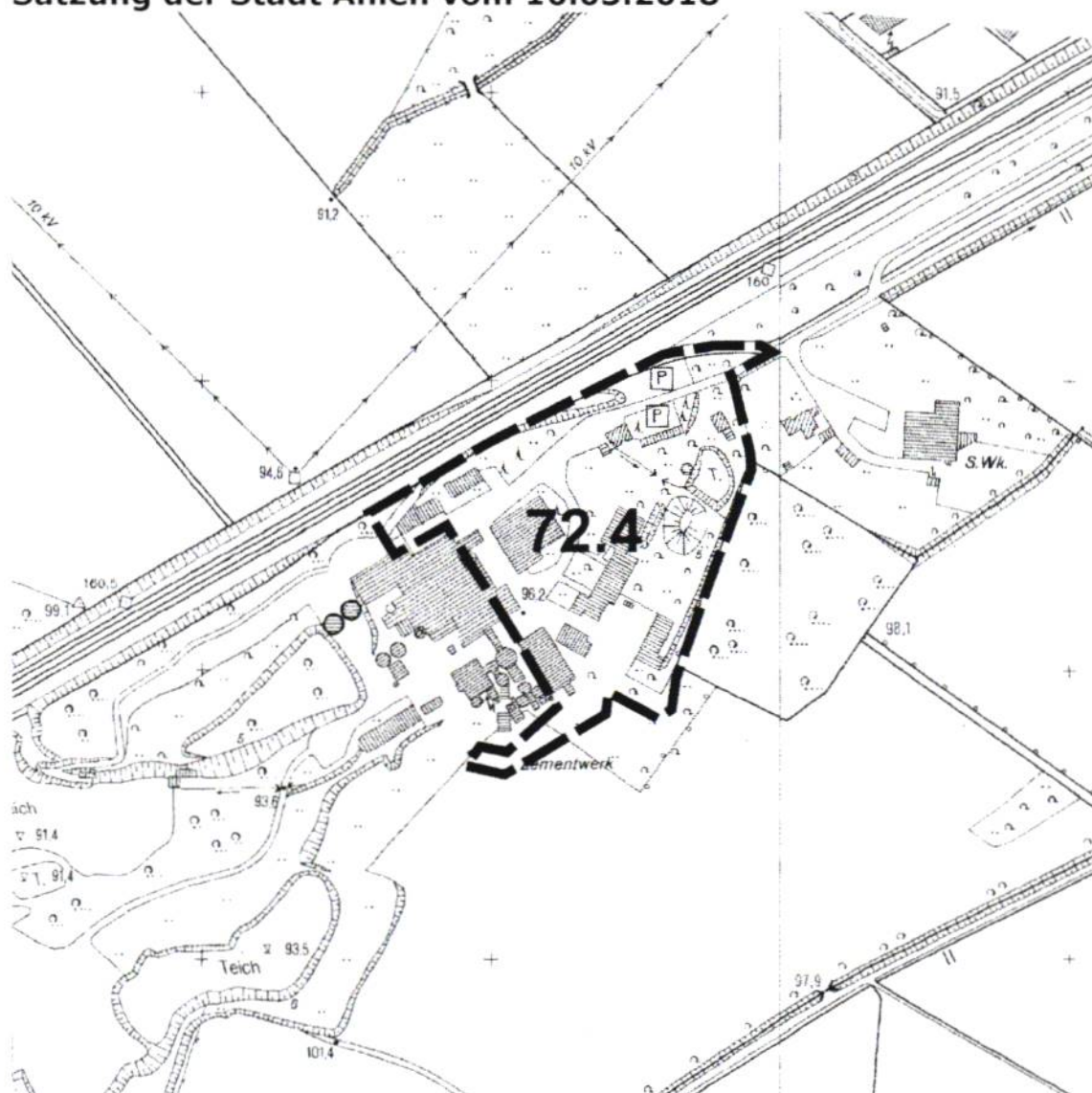
59227 Ahlen, den 16.03.2018


Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

**Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 72.4
"Gewerbegebiet Bosenberg"**

Satzung der Stadt Ahlen vom 16.03.2018



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 72.4 "Gewerbegebiet Bosenberg" gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

2. Geltungsbereich

Die rd. 3,8 ha Fläche befindet sich in der Gemarkung Vorhelm, Flur 15 und umfasst die Flurstücke 56 und 80 tlw.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Nordwesten: Beginnend 130 m nordöstlich des westlichen Grenzsteins des Flurstücks 80 an seiner nordwestlichen Grenze. Von dort dem Verlauf dieser sowie der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 56 in nordöstliche Richtung folgend. Das Flurstück 56 Richtung Südwesten weiter umfahrend bis zum nächsten Grenzpunkt mit den Flurstück 80.
- Im Osten/Südosten: Dem Verlauf der Flurstücksgrenze des Flurstücks 80 Richtung Süden und Südwesten folgend bis zu seinem südlichen Grenzpunkt.
- Im Süden: Von dort Richtung Westen der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 80 bis zum westlichen Punkt des in der Örtlichkeit vorhandenen Gewässers folgend.
- Im Südwesten: Das Gewässer auf der Nordseite Richtung Nordosten umfahrend und nach rd. 85 m geradlinig Richtung Nordwesten entlang der dort vorhandenen südwestlichen Gebäudefassade führend bis zu seiner nordwestlichen Ecke und geradlinig weitere rd. 90 m Richtung Nordwesten, dann rechtwinklig Richtung Südwesten über eine Strecke von rd. 40 m, um ein weiteres Mal orthogonal rd. 40 m geradlinig Richtung Nordwesten führend bis zum Ausgangspunkt.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 72.4 „Gewerbegebiet Bosenberg“, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 72.4 „Gewerbegebiet Bosenberg“ mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

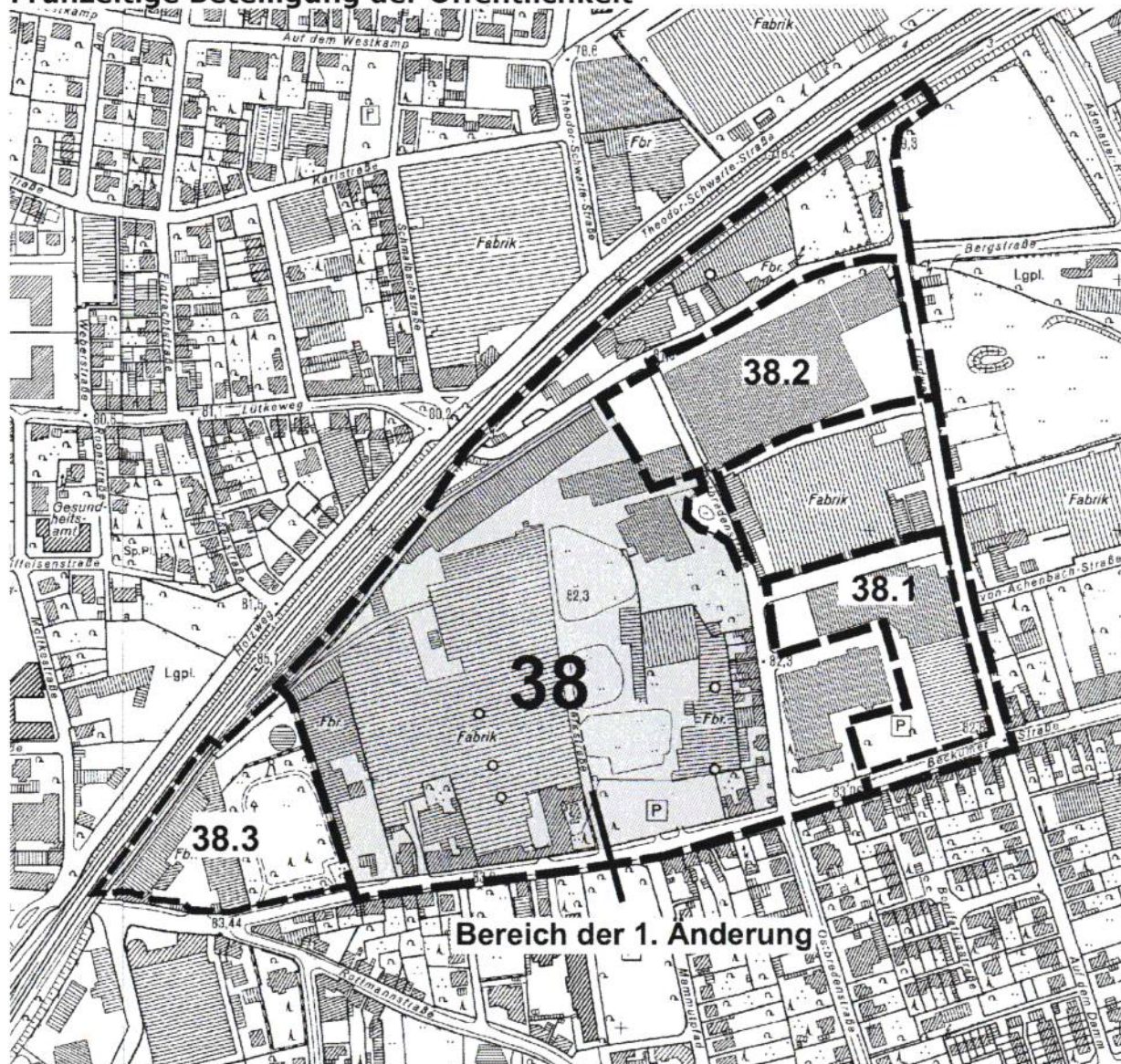
Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 72.4 „Gewerbegebiet Bosenberg“ in Kraft.

59227 Ahlen, den 16.03.2018


Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Bebauungsplan Nr. 38 "Werkstraße – Früher Gartenstraße", 1. Änderung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 15.03.2018 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Werkstraße – Früher Gartenstraße“ in Form eines 14-tägigen Aushangs beschlossen.

Der ca. 97.300 m² große Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Gewerbe- und Industrieflächen zwischen der Bahnlinie Hamm-Hannover, der Bergstraße, der Ostbredenstraße, der Beckumer Straße und der Parkanlage an der Beckumer Straße und beinhaltet dabei in der Gemarkung Ahlen,

Flur 17, die Flurstücke 47, 49, 50, 51, 53, 54, 68, 69, 76, 77 und 100,

Flur 18, die Flurstücke 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35 tlw., 36, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 51, 52, 55, 57, 61, 64, 65, 66, 69, 71, 80, 81, 88, 89, 90, 91, 92, 96, 97, 98, 99, 103, 104, 113 tlw., 114, 115, 116, 117, 122, 123, 124, 125 tlw., 160 und 161 sowie

Flur 26, die Flurstücke 33, 34, 35 und 36.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Ausgehend vom westlichsten Grenzstein des Flurstücks 100 in östlicher Richtung entlang der südlichen Begrenzung der Bahnlinie Hamm-Hannover bis zur Nordspitze des parallel zur Bahnlinie stehenden Betriebsgebäudes der Firma Kaldewei,

im Osten: in südlicher Richtung entlang der östlichen Gebäudeseite des genannten Betriebsgebäudes und weiter in gradliniger Verlängerung bis zum Flurstück 160, in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 160 bis zum ehemaligen Straßenverlauf der Ostbredenstraße, in südlicher Richtung bis zur Wendeanlage der Ostbredenstraße, weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Straßenbegrenzung der Ostbredenstraße bis zum Einmündungsbereich der Beckumer Straße,

im Süden: in westlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzung der Beckumer Straße bis zum Beginn der Parkanlage an der Beckumer Straße und

im Westen: in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Parkanlage und dessen Verlängerung bis zum Ausgangspunkt.

Durch die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Werkstraße – Früher Gartenstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung neuer Produktions- und Lagerhallen sowie eines Verwaltungsgebäudes geschaffen werden. In diesem Zusammenhang sollen die maximal zulässigen Gebäudehöhen und damit verbunden die Baumassenzahl angepasst werden.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit findet ein Aushang der Plankonzeptionen in der Zeit vom

09.04.2018 bis einschließlich 23.04.2018

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227

Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden statt.

Jedermann kann hier während dieser Zeit möglichst schriftlich oder mündlich oder zur Niederschrift Äußerungen vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planungen gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de / Themen/ Bauen und Planen / Stadtplanung /Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

59227 Ahlen, 19.03.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung



Andreas Mentz

Erster Beigeordneter und Stadtbaurat

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 302703111

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 16. März 2018
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) – Absage des Erörterungstermins am 24.04.2018

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-
Aktenzeichen 63-40263/2017

48231 Warendorf, den 19.03.2018

Josef Roxel, Holter 5, 59269 Beckum, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Hähnchen und Schweinen auf dem Grundstück Gemarkung Beckum Beckum, Flur 103, Flurstück 12 und 26 beantragt.

Der mit Bekanntmachung vom 04.12.2017 vorgesehene Erörterungstermin findet am 24.04.2018 **nicht** statt, da für die zweckgerechte Durchführung des Termins Unterlagen ergänzt werden. Auf der Grundlage von § 17 der 9. BImSchV wird der Erörterungstermin verschoben. Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt bestimmt und bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez. Wobbe

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Andra Stan

letzte bekannte Anschrift: **Napoleonsdamm 22, 48361 Beelen**
mit Schreiben vom : **15.03.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/18/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 15.03.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Ionut Maxim

letzte bekannte Anschrift: **Wagenfeldstr. 6, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **15.03.2018**
Aktenzeichen : **368300/GB/19/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 15.03.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Anes Ben Gaddour

letzte bekannte Anschrift: **Lippstädter Str. 41, 59329 Wadersloh**
mit Schreiben vom : **15.03.2018**
Aktenzeichen : **368300/GB/19/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 15.03.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Wojciech Piotr Tomczyk

letzte bekannte Anschrift: **Vom-Stein-Str. 13, 48317 Drensteinfurt**
mit Schreiben vom : **15.03.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/18/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 15.03.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Katharin Van Empel

letzte bekannte Anschrift: **Hüfferstr. 4, 49302 Oelde**
mit Schreiben vom : **19.03.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/20/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 19.03.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Katharina Van Empel

letzte bekannte Anschrift: **Hüfferstr. 4, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **19.03.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/21/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 19.03.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Bianca Biedermann

letzte bekannte Anschrift: **Bankenstr. 5, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **19.03.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/22/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 19.03.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Rene Guder

letzte bekannte Anschrift: **Pannenberg 51, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **19.03.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/23/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 19.03.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Artur Bojko, zuletzt wohnhaft in Warendorfer Straße 43 59227 Ahlen mit Schreiben vom 15.03.2018, Aktenzeichen 3100/136360 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.16, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Miroslav Brkic, zuletzt wohnhaft in Martinsring 82 59269 Beckum mit Schreiben vom 21.03.2018, Aktenzeichen 3200/155482 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 2.07, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Sebastian Rengers, zuletzt wohnhaft in Hafestraße 22 48153 Münster mit Schreiben vom 21.03.2018, Aktenzeichen 3350/479846 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Telgte, Zimmer 0.15, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat